

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.652.477

Wien, am 8. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 8. August 2025 unter der Nr. **3120/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wieso wurde ein Mitglied der Slowenischen Volksgruppe in Kärnten unter Gewaltanwendung festgenommen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wer hat die Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen zwischen Leppen/Lepena und Koprivna-Peca am 27.7.2025 angeordnet?*
- *Wer hat auf Grund welcher Tatsachen das Ende der Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen zwischen Leppen/Lepena und Koprivna-Peca am 27.7.2025 angeordnet?*
- *Über welchen Zeitraum, aus welchem Grund und mit welchem Ziel wurden Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen zwischen Leppen/Lepena und Koprivna-Peca am 27.7.2025 durchgeführt?*

Im Zuge der Amtshandlung am Peršmanhof konnte durch die eingesetzten Kräfte wahrgenommen werden, dass vor Ort Alkohol konsumiert wurde. Aufgrund dessen

wurden nach Beendigung der Amtshandlung durch eine Streife aus eigenem Verkehrskontrollen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 durchgeführt.

**Zu den Fragen 4 und 7:**

- *War die Einrichtung dieser Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen bereits Teil des am Freitag, dem 25.7.2025 ausgearbeiteten Einsatzplans für den Einsatz am Peršmanhof?*
- *Stellt im Zuge einer allgemeinen Lenker:innen- und Fahrzeugkontrolle im Gemeindegebiet einer nach Volksgruppengesetz zweisprachigen Kärntner Gemeinde das Verlangen die Amtshandlung in slowenischer Sprache durchzuführen eine Widerstandshandlung gegen die Staatsgewalt dar?*

Die Verkehrskontrollen waren nicht vom Einsatzplan umfasst. Das bloße Verlangen, die Amtshandlung in slowenischer Sprache durchzuführen, erfüllt nicht den Tatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Fahrzeuge wurden im Zuge dieser Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen insgesamt kontrolliert? Kam es dabei zu Beanstandungen? Wenn ja, zu wie vielen und welchen?*

Es wurden ca. zehn Fahrzeuge einer Verkehrskontrolle unterzogen. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle entzog sich eine Person der rechtmäßigen Amtshandlung und wurde wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt angezeigt.

**Zur Frage 6:**

- *Waren im Zuge dieser Lenker:innenkontrollen und Fahrzeugkontrollen zwischen Leppen/Lepena und Koprin-Petzen/Koprivna-Peca Beamt:innen vor Ort, die der slowenischen Sprache mächtig sind? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?*

Bei Amtshandlungen, die sofort erfolgen müssen, ist gemäß den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes das Verwenden der Sprache der Volksgruppe nicht erforderlich. Die Verkehrskontrolle erfolgte durch nicht slowenischsprachige Bedienstete.

**Zur Frage 8:**

- *Warum wurde Herrn O. die Auskunft über die Dienstnummern der amtshandelnden Beamten verweigert?*

Die Bekanntgabe der Dienstnummer wurde nicht verweigert. Herr O. fuhr mit seinem Fahrzeug unvermittelt davon, als der Beamte ihm die Dienstnummer aushändigen wollte.

**Zu den Fragen 9 bis 12:**

- *Mit welcher Begründung sahen es die Beamten als notwendig und/oder gerechtfertigt an im Rahmen dieser Lenker- und Fahrzeugkontrolle körperliche Gewalt anzuwenden und den Beamten aus dem Fahrzeug zu zerren?*
- *Wie und womit wird die vorübergehende Festnahme und über mehrere Stunden andauernde Anhaltung des Herrn O. begründet?*
- *Wurden die im Zuge der Amtshandlung entstandenen Verletzungen des Herrn O. ärztlich oder vom Rettungsdienst in Augenschein genommen und versorgt? Wenn ja, welche Verletzungen erlitt Herr O.? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde Herr O. zur Abklärung der Schwere der im Zuge der Amtshandlung entstandenen Kopfverletzung in ein Krankenhaus gebracht? Wenn ja, in welches und welche Verletzungen wurden festgestellt? Wenn nein, warum nicht?*

Herr O. entzog sich der rechtmäßigen Amtshandlung, indem er unvermittelt davonfuhr. Ein Beamter konnte nur durch rasche Reaktion und einen Sprung zur Seite eine Verletzung bzw. das Überfahren seines Fußes verhindern. Nachdem der Lenker nach einer Verfolgung angehalten werden konnte und der Aufforderung aus dem Fahrzeug auszusteigen nicht nachkam, wurde die Festnahme gegen ihn ausgesprochen und vollzogen. Herr O. wurde durch den angeforderten Rettungsdienst ins Klinikum Klagenfurt verbracht.

Von weitergehenden Ausführungen der bisherigen Ermittlungsergebnisse wird Abstand genommen, da die Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren leitet und deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

**Zur Frage 13:**

- *Waren die Beamten, die diese Fahrzeugkontrollen durchgeführt haben, zuvor am Polizeieinsatz vor Ort am Peršmanhof beteiligt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, wurden diese Beamtinnen eigens nachträglich angefordert?*

Ja. Es war eine zur Unterstützung angeforderte Streife.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- *Wie viele Beamt:innen der Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet der in Anlage 2, II des Volksgruppengesetz gelisteten Kärntner Gemeinden erstreckt, verfügen über ausreichende Kenntnisse der slowenischen Sprache, um Amtshandlungen und insbesondere Lenker:innen- und Fahrzeugkontrollen in slowenischer Sprache durchzuführen?*
- *Wie hoch ist der Anteil der in Frage 14 abgefragten Beamt:innen an den insgesamt diesen Polizeiinspektionen dienstzugeteilten Beamt:innen?*

Entsprechende anfragespezifische Aufzeichnungen werden nicht geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Gerhard Karner

